

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



43

Band 20 Nr. 7

Leer, 15. September 2014

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (5. Tagung).....	43
Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014.....	43
Kollektenplan 2015.....	47
Zur Besetzung freigebene Stellen.....	49
Personalnachrichten.....	50

Einberufung der V. Gesamtsynode (5. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 5. Tagung auf

**Donnerstag, den 13. November 2014
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 14. November 2014 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 9. November 2014, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. September 2014

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Nordholt

Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. März 2014

(Kirchliches Amtsbl. Hannover S. 51)

Präambel

Im Wissen um die Mitverantwortung der Kirche Jesu Christi für die Gestaltung des Gemeinwesens und den Auftrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs,

in dem gemeinsamen Willen, den Öffentlichkeitsauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Interesse der Menschen in Niedersachsen und im Geist des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) zu gestalten,

mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen, wie sie im Loccumer Vertrag beschrieben sind, im freundschaftlichen Gegenüber zum Land Niedersachsen gemeinsam wahrzunehmen,

in der gemeinsamen Absicht, bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und

in dem Bestreben, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt,

schließen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-reformierte Kirche und
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

den nachstehenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 1

Allgemeines

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Absatz 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Konföderation hat die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Absatz 2 des Loccumer Vertrages). Sie nimmt den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag bei diesem gemeinsamen Anliegen wahr. Die Kirchen verpflichten sich, die Konföderation bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Kirchen arbeiten auf eine wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen hin. Einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Kirchen untereinander, die sich an den Grundsätzen dieses Vertrages orientiert, steht die Konföderation positiv gegenüber.

(3) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung.

§ 3

Vorrang anderer Verpflichtungen

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

§ 4

Rat

(1) Organ der Konföderation ist der Rat.

(2) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bestellt die Bevollmächtigten gemäß § 6 und beschließt deren Dienstordnung.
2. Er beschließt die Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nach § 2 Absatz 3 und bestimmt deren Leitung.

3. Er beschließt nach Maßgabe der von den Synoden der Kirchen zur Verfügung gestellten Mittel den Haushalt der Konföderation.

4. Er beschließt die Ordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 9.

5. Er kann aus seiner Mitte einen ständigen Ratsausschuss bilden, der die Aufgaben des Rates zwischen seinen Sitzungen wahrnimmt, soweit Entscheidungen unaufschiebbar sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 3.

(3) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich

- vier aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
- zwei aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
- zwei aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
- eines aus der Evangelisch-reformierten Kirche,
- eines aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,

an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der Kirchen befinden.

(4) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre; sie währt bis zur Neubestellung. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter oder Stellvertreterin) bei seiner Bestellung innehatte.

§ 5

Verfahrensbestimmungen für den Rat

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rat ein. Er oder sie hat den Rat auf Verlangen von fünf Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Rat kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Rat kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder dem Rat nicht anzugehören brauchen.

§ 6**Gemeinsame Bevollmächtigte**

(1) Der Rat beruft im Einvernehmen mit den Kirchen eine oder zwei Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der evangelischen Kirchen in Niedersachsen. Die Bevollmächtigten nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil. Ihr Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt.

(2) Die Bevollmächtigten unterstützen den Rat und seine Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit. Sie halten für die Kirchen Verbindung zum Landtag, der Landesregierung, den übrigen Organen, Behörden und Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie zu Vereinigungen und Verbänden des politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

§ 7**Geschäftsstelle**

(1) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Rat berufen; sie sollen einer Kirchenbehörde angehören. Sie sollen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit in diesen Handlungsfeldern hinwirken.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Geschäftsstelle wird durch eine oder einen der Bevollmächtigten nach § 6 Absatz 1 geleitet. Diese Person führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt insoweit die Konföderation nach außen. Im Übrigen wird die Arbeit der Geschäftsstelle durch eine Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 8**Rechtsverpflichtungen**

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Rates und eines oder einer Bevollmächtigten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3.

§ 9**Gemeinsame Einrichtungen der Konföderation**

(1) Der Rat kann mit Zustimmung der jeweils beteiligten Kirchen gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere Kirchen errichten.

(2) Kirchen, die nicht an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt sind, können sich mit Zustimmung der an der Einrichtung beteiligten Kirchen dieser Einrichtung anschließen.

(3) Eine Kirche, die an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt ist, kann ihre Beteiligung durch eine Erklärung gegenüber dem Rat kündigen. Für die Kündigungserklärung gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

§ 10**Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen**

Der Rat kann mit Zustimmung der Kirchen für diese Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen über

Angelegenheiten abschließen, die das Land und die Kirchen gemeinsam betreffen.

§ 11**Rechtsetzung**

(1) Die Kirchen achten auf eine Abstimmung ihrer Rechtsetzung. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Vorbereitung entsprechender Regelungen.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen gleichlautend zu gestalten:

1. Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 9
2. Regelungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen nach § 10
3. Regelungen zum Kirchensteuerrecht und zum Finanzausgleich nach § 13.

(3) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten:

1. Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten
2. Regelungen über das Verfahren für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten in den Kirchen und im Bereich ihrer Diakonischen Werke.

(4) Für die Konföderation gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entsprechend, soweit in diesem Vertrag oder in einer vom Rat erlassenen Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12**Finanzbedarf der Konföderation**

(1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.

(2) Die Umlagen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der nach § 13 Satz 3 zwischen den Kirchen vereinbart wird. Bei Sonderumlagen treffen die beteiligten Kirchen eine Vereinbarung. Wird keine Vereinbarung getroffen, wird der Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Kirchen entsprechend angewandt.

(3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gleich lautende Kirchengesetze und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 13**Kirchensteuer**

Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im gegenseitigen Einvernehmen. Das Steueraufkommen nach Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt.

§ 14**Weiterentwicklung, Kündigung und Beendigung**

(1) Die Kirchen verpflichten sich, rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2023 gemeinsam zu evaluieren, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient. Der Bericht über das Ergebnis der Evaluation ist den Synoden der Kirchen spätestens bis zum 31. März 2023 vorzulegen. Die Kirchen werden im Anschluss hieran prüfen, ob oder inwieweit sich aus dem Bericht Veränderungsbedarf im Hinblick auf Inhalt oder Bestand dieses Vertrages ergibt. Die Kirchen verpflichten sich, in ihren Synoden über das Ergebnis der Prüfung und eine mögliche Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung des Vertrages bis zum Ende des Jahres 2023 zu entscheiden.

(2) Jede Kirche kann diesen Vertrag für sich gegenüber der Konföderation und den Kirchen zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, kündigen.

(3) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.

(4) Im Falle der Bildung einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen geht das Vermögen der Konföderation auf diese über.

§ 15**Übergangsbestimmungen**

(1) Unter den Kirchen besteht Einvernehmen, dass folgende Einrichtungen der Konföderation als gemeinsame Einrichtungen nach § 9 fortgeführt werden:

1. das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Kirche Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung,
2. der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
3. die Schiedsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder ein an ihrer Stelle errichtetes Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,

4. die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche Oldenburg,
5. die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen für Aufgaben der Erwachsenenbildung,
6. der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen.

(2) Die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009, S. 4) gilt als Ordnung nach § 9 Absatz 1 fort.

(3) Die Kirchen verpflichten sich, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 11 Absatz 2 und 3 die in der Anlage genannten Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten.¹ Dasselbe gilt für Regelungen über ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 16**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200, berichtigt Kirchl. Amtsbl. Hannover 2007, S. 154) außer Kraft.

Der Rat ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 zum 1. Januar 2015 neu zu bilden.

Anlage**(zu § 15 Absatz 3)**

Folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation sind in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten:

1. Kirchengesetze
 - a) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
 - b) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50),
 - c) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167), geändert durch

- Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83),
- d) §§ 1 bis 28 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
 - e) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71),
 - f) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtigt S. 310),
 - g) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 221),
 - h) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42).
2. Verordnungen
- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 104),
 - b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54),
 - c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106),
 - d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119).

3. Sonstige Rechtsvorschriften
- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174),
 - b) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38).

Hannover, den 8. März 2014

**Die Kirchenregierung der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig**

Landesbischof
Prof. Dr. Weber

**Der Landesbischof der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Landesbischof
Meister

**Der Oberkirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

Bischof
Jansen

**Das Moderamen der Gesamtsynode der
Evangelisch-reformierte Kirche**

Kirchenpräsident
Dr. Heimbucher

**Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe**

Landesbischof
Dr. Manzke

¹ Gemäß Notentausch der beteiligten Landeskirchen vom 27. Februar, 4./6./7. März 2014 besteht Einigkeit darüber, dass eine Verpflichtung zur Überleitung gemäß § 15 Absatz 3 nur besteht, soweit diese Rechtsvorschriften bereits vor dem 1. Januar 2015 in den jeweiligen Landeskirchen Gültigkeit besessen haben.

Kollektenplan 2015

Gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche hat die Gesamtsynode am 22. Mai 2014 für das Jahr 2015 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

- 11.01.2015** **Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)**
- 25.01.2015** **Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)**
- 22.02.2015** **Hoffnung für Osteuropa**
- 08.03.2015** **Kirchen helfen Kirchen**
- 29.03.2015** **Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)**
- 03.04.2015** **„Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“ (Karfreitag)**
- 12.04.2015** **Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)**
- 10.05.2015** **Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige**
- 31.05.2015** **Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission**
- 07.06.2015** **„35. Deutscher Evangelischer Kirchentag“ vom 3. bis 7. Juni 2015 in Stuttgart**
- 28.06.2015** **Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)**
- 12.07.2015** **Diakonisches Werk der EKD (EKD-Kollekte)**
- 02.08.2015** **Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche**
- 16.08.2015** **Evangelische Minderheitskirchen**
- 13.09.2015** **Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche**
- 27.09.2015** **Flüchtlingshilfe**
- 04.10.2015** **Brot für die Welt (Erntedank)**
- 25.10.2015** **Hoffnung für Osteuropa**
- 08.11.2015** **„Armutsfonds“ unserer Kirche**
- 22.11.2015** **Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen**
- 24.12.2015** **Brot für die Welt**

1. Aktion Sühnezeichen
2. Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
3. Diakonie-Katastrophenhilfe

4. Gustav-Adolf-Werk (Osnabrück)
Gustav-Adolf-Werk (Ostfriesland)
5. Kinderheim Neve Hanna
6. Israel: Roter Davids-Schild
7. Kriegsgräberfürsorge
8. ÖRK - Bekämpfung des Rassismus
9. Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala / Westjordanland
10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche
11. Verein „Nes Ammim“

Kollektenplan 2015

- | | |
|------------------|--|
| 01.01.2015 | |
| (Neujahrstag) | |
| 04.01.2015 | |
| 11.01.2015 | Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte) |
| 18.01.2015 | |
| 25.01.2015 | Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte) |
| 01.02.2015 | |
| 08.02.2015 | |
| 15.02.2015 | |
| 22.02.2015 | Hoffnung für Osteuropa |
| 01.03.2015 | |
| 08.03.2015 | Kirchen helfen Kirchen |
| 15.03.2015 | |
| 22.03.2015 | |
| 29.03.2015 | Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln) |
| 02.04.2015 | |
| (Gründonnerstag) | |
| 03.04.2015 | „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“ |
| (Karfreitag) | |
| 05.04.2015 | |
| (Ostersonntag) | |
| 06.04.2015 | |
| (Ostermontag) | |
| 12.04.2015 | Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte) |
| 19.04.2015 | |
| 26.04.2015 | |
| 03.05.2015 | |
| 10.05.2015 | Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige |

14.05.2015
(Christi Himmelfahrt)	
17.05.2015
24.05.2015
(Pfingstsonntag)	
25.05.2015
(Pfingstmontag)	
31.05.2015	Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission
07.06.2015	„35. Deutscher Evangelischer Kirchentag“ vom 3. bis 7. Juni 2015 in Stuttgart
14.06.2015
21.06.2015
28.06.2015	Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
05.07.2015
12.07.2015	Diakonisches Werk der EKD (EKD-Kollekte)
19.07.2015
26.07.2015
02.08.2015	Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
09.08.2015
16.08.2015	Evangelische Minderheitskirchen
23.08.2015
30.08.2015
06.09.2015
13.09.2015	Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche
20.09.2015
27.09.2015	Flüchtlingshilfe
04.10.2015	Brot für die Welt
(Erntedank)	
11.10.2015
18.10.2015
25.10.2015	Hoffnung für Osteuropa
31.10.2015
(Reformationstag)	
01.11.2015
08.11.2015	„Armutsfonds“ unserer Kirche
15.11.2015
18.11.2015
(Buß- und Betttag)	
22.11.2015	Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
29.11.2015
06.12.2015
13.12.2015

20.12.2015
24.12.2015	Brot für die Welt
(Heiligabend)	
25.12.2015
(1. Weihnachtstag)	
26.12.2015
(2. Weihnachtstag)	
27.12.2015
31.12.2015
(Silvester)	

Außerdem im September: „Diakoniesammlung - Stark für andere“

Zur Besetzung freigebene Stellen

Die vakante zweite Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Emden** wird mit der Auflage, dass 50 % der Stelle den besonderen diakonischen Aufgaben im Stadtteil Barenburg gewidmet werden, zur Wiederbesetzung freigeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden in Verbindung treten wollen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Meppen-Schöningsdorf** wird mit einer Auflage von vier Stunden Religionsunterricht an der Marienhausschule (BBS für Soziales) zur Wiederbesetzung freigeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meppen-Schöningsdorf in Verbindung treten wollen.

Die vakante zweite Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Schüttorf** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schüttorf in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Weener wurde eingeführt:

Pastorin
Inka **Dohrmann-Westerdijk**

Zur Pfarrerin im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück wurde berufen:

Pastorin i.E.
Silvia **Taubert**

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schüttorf wurde eingeführt:

Pastor
Johannes **de Vries**

Ausscheiden

Der Auftrag von Anna **Meyer**, Emden, den Dienst als Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Twixlum wahrzunehmen, endete gemäß § 113 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD zum 1. Juli 2014.

H221156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich